

Dieser XaaS-Nachtrag („XaaS-Zusatz“) zwischen dem Siemens-Unternehmen („Siemens“ oder „SISW“) und dem im Einzelvertrag genannten Kunden („Kunde“) ergänzt bzw. modifiziert die geltende Vereinbarung zwischen den Parteien (einschließlich aller anwendbaren ergänzenden Bedingungen), welcher die Produkte oder Dienstleistungen im Einzelvertrag unterliegen (zusammenfassend „Rahmenvertrag“), wobei dieser Zusatz ausschließlich auf im Einzelvertrag als „XaaS“ gekennzeichnete Angebote anwendbar ist. Dieser XaaS-Zusatz stellt zusammen mit dem Rahmenvertrag die Vereinbarung zwischen den Parteien dar (zusammenfassend als „Vereinbarung“ bezeichnet). Alle Verweise auf die „Vereinbarung“ im Rahmenvertrag gelten als Bezugnahme auf die Vereinbarung nach Maßgabe der hierin festgelegten Bestimmungen. Sofern hierin nicht anders angegeben, haben hervorgehobene Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Rahmenvertrag zugewiesen ist. Bei Widersprüchen zwischen diesem XaaS-Zusatz und dem Rahmenvertrag hat dieser XaaS-Zusatz Vorrang. Die Zustimmung zu diesem XaaS-Zusatz kann durch manuelle Unterschrift oder elektronische Unterschrift auf dem entsprechenden Einzelvertrag erfolgen. Falls der Kunde diesem XaaS-Zusatz nicht zustimmt, darf er kein Angebot installieren oder nutzen.

1. DEFINITIONEN

„AUP“ bezeichnet die „Acceptable Use Policy“ von Siemens, die unter <https://www.siemens.com/sw-terms/aup> durch Verweis in diese Vereinbarung aufgenommen werden.

„Cloud-Dienste“ sind Online-Dienste und zugehörige cloudbasierte APIs (Application Programming Interfaces), die von Siemens nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Cloud-Hosting-Services und Online-Trainings-Services, die allein oder in Kombination mit Software angeboten werden. Cloud-Dienste schließen Software, Kundeninhalte und Inhalte von Drittanbietern aus.

„Inhalte“ bedeutet Daten, Text, Audio, Video, Bilder, Modelle oder Software.

„Kundeninhalte“ sind Inhalte, die vom Kunden oder einem Nutzer in die Cloud-Dienste eingegeben werden. Dazu gehören Veröffentlichungen, die vom Kunden oder einem Nutzer durch die Nutzung der Cloud-Dienste auf der Grundlage solcher Inhalte generiert werden. Hiervon ausgenommen sind Inhalte Dritter oder sonstige Inhalte, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Siemens oder seiner verbundenen Unternehmen oder seiner jeweiligen Lizenzgeber stehen und von Siemens oder seinen verbundenen Unternehmen über Cloud-Dienste oder als ihr Bestandteil zur Verfügung gestellt werden.

„Dokumentation“ bezeichnet die von Siemens mit dem jeweiligen Angebot in gedruckter Form, online oder eingebettet als Teil einer Hilfefunktion zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Lernmaterialien, technischen und funktionalen Dokumentationen sowie API-Informationen, die von Siemens von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

„Berechtigungen“ bezeichnet in Bezug auf ein Angebot die Lizenz- und Nutzungsarten, Beschränkungen, Umfang oder andere Arten oder Bedingungen der zulässigen Nutzung für ein solches Angebot, wie sie in der Vereinbarung oder im entsprechenden Einzelvertrag festgelegt sind, insbesondere Beschränkungen oder Begrenzungen der Anzahl und Kategorien von Nutzern, die zur Nutzung eines solchen Angebots berechtigt sind, zulässige geografische Gebiete, verfügbarer Speicherplatz, Rechenleistung oder andere Merkmale und Messgrößen.

„Angebot“ bezeichnet ein einzelnes, von Siemens zur Verfügung gestelltes und im Einzelvertrag als „XaaS“ bezeichnetes Angebot, das aus einer Kombination aus Cloud-Diensten und Software besteht, sowie dazugehörige Support-Services und Dokumentation.

„Einzelvertrag“ bezeichnet ein Order Form, ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA) oder ein ähnliches Bestelldokument, das (i) die Bedingungen dieser Vereinbarung und die vom Kunden bestellten Angebote sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält, (ii) vom Kunden durch manuelle Unterschrift oder durch elektronische Unterschrift oder über ein von Siemens angegebenes elektronisches System vereinbart und (iii) von Siemens angenommen wurde.

„Geistiges Eigentum von Siemens“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an einem Angebot oder einer technischen Lösung, die einem Angebot zugrunde liegt, oder die bei der Bereitstellung oder Lieferung eines solchen Angebots genutzt werden, sowie alle Verbesserungen, Modifikationen oder abgeleiteten Arbeiten von einem der vorgenannten Rechte.

„Abonnementlaufzeit“ bezeichnet den im Einzelvertrag angegebenen Zeitraum, für den dem Kunden ein laufzeitbasiertes Angebot zur Verfügung gestellt wird. Jede Erneuerung stellt eine neue Abonnementlaufzeit dar.

„Inhalte Dritter“ bezeichnet Inhalte, Anwendungen und Dienste, die Eigentum eines Dritten sind oder von diesem kontrolliert und dem Kunden über Cloud-Dienste oder in Verbindung damit zur Verfügung gestellt werden.

„Nutzer“ ist eine natürliche oder juristische Person, die auf ein der Vereinbarung unterliegendes Angebot zugreift, unabhängig davon, ob der Zugriff durch den Kunden, durch Siemens auf Wunsch des Kunden oder durch einen vom Kunden autorisierten Dritten erfolgt.

2. NUTZUNG VON ANGEBOTEN

2.1 **Nutzungsrechte.** Für die in einem Angebot enthaltenen Cloud Services gewährt Siemens dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes Recht, auf diese Cloud-Services für interne Geschäftszwecke des Kunden während der jeweiligen Abonnementlaufzeit, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Berechtigungen und der Vereinbarung zuzugreifen und sie zu nutzen. Lizenzen für Software und Dokumentation, die in einem Angebot enthalten sind, werden dem Kunden innerhalb der im Rahmenvertrag angegebenen Lizenzerteilung für Software vorbehaltlich der Berechtigungen bereitgestellt.

2.2 **Nutzer.** Die Anzahl und die Kategorien der Nutzer, die zum Zugriff auf ein Angebot berechtigt sind, werden in den Berechtigungen definiert. Der Kunde stellt sicher, dass alle Nutzer die Verpflichtungen des Kunden aus der Vereinbarung einhalten. Erlangt der Kunde Kenntnis von einer Verletzung seiner Pflichten aus der Vereinbarung durch einen Nutzer oder von einem unbefugten Zugriff auf das Konto eines Nutzers, wird er Siemens unverzüglich informieren und den Zugang der betreffenden Person zu den Angeboten sperren. Der Kunde ist für jede Handlung oder Unterlassung eines Nutzers oder einer Person verantwortlich, die das Konto eines Nutzers in Verbindung mit der Vereinbarung nutzt oder darauf zugreift.

- 2.3 **Allgemeine Nutzungseinschränkungen.** Die im Rahmenvertrag enthaltenen Vereinbarungen, Restriktionen, Beschränkungen oder Bedingungen, die für die Software, Dienste und Dokumentationen von Siemens gelten, einschließlich der Vertraulichkeitsbestimmungen (zusammenfassend „**Nutzungsbeschränkungen**“), gelten für die Nutzung von Angeboten durch den Kunden (einschließlich der im jeweiligen Angebot enthaltenen Cloud-Dienste) und der Kunde stellt sicher, dass alle Nutzer die Nutzungsbeschränkungen einhalten.
- 2.4 **Rechtsvorbehalt.** Sämtliche Software, die Cloud-Dienste und die nicht-öffentliche Dokumentation sind Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von Siemens und seinen Lizenzgebern. Siemens oder seine Lizenzgeber behalten sich das Eigentum an der Software, den Cloud-Diensten, der Dokumentation und dem geistigen Eigentum von Siemens vor. Siemens behält sich alle nicht ausdrücklich in der Vereinbarung eingeräumten Rechte an den Angeboten und dem geistigen Eigentum von Siemens vor.
- 2.5 **Previews.** Alle Funktionen oder Dienste, die als Teil der Cloud-Dienste vor ihrer allgemeinen Freigabe angeboten werden und die als „Vorschau“, „Vorabversion“, „früher Zugang“ oder „nicht-allgemeine Freigabe“ („**Previews**“) gekennzeichnet sind oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt werden, werden „wie besehen“ ohne Gewährleistung, Freistellung, Support oder andere Verpflichtungen bereitgestellt. Siemens ist berechtigt, Previews jederzeit zu ändern, einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Der Kunde akzeptiert, dass die Previews nicht für den Produktionseinsatz bestimmt sind und die Verwendung der Previews durch den Kunden auf dessen alleiniges Risiko und nach eigenem Ermessen erfolgt.
- 2.6 **Feedback.** Wenn der Kunde Ideen oder Feedback zu einem Angebot liefert, einschließlich Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen, Supportanfragen (einschließlich aller damit zusammenhängenden Informationen) und Fehlerkorrekturen (zusammen „**Feedback**“), kann das Feedback von Siemens bedingungslos und uneingeschränkt verwendet werden.

3. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für sämtliche in einem Angebot enthaltenen Cloud-Dienste:

- 3.1 **Berechtigungen.** In einem Angebot enthaltene Cloud-Dienste können weltweit von der im Einzelvertrag in Bezug auf die jeweiligen Cloud-Dienste festgelegten Anzahl von Berechtigten Nutzern verwendet werden, sofern der Kunde seine in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung von Exportkontrollen nachkommt. (Diese Anzahl gilt ausschließlich für die im jeweiligen Angebot enthaltene Software. In Bezug auf die Nutzung von Cloud-Diensten bezeichnet „Berechtigte Nutzer“ solche Nutzer, die berechtigt sind, die im jeweiligen Angebot enthaltene Software nach Maßgabe des Rahmenvertrags zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Nutzer am Standort des Kunden oder auf gelegentlicher Basis von außerhalb auf die Cloud-Dienste zugreifen. Falls die Cloud-Dienste den Kunden zu einer zusätzlichen Anzahl an „Gastnutzern“ berechtigen (guest), kann ein solcher Gastnutzerrzugriff jeglicher Person gewährt werden, die Zugriff auf die Cloud-Dienste benötigt, um als Mitarbeiter, Kunde, Lieferant, Berater, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstiger Geschäftspartner des Kunden dessen interne Angelegenheiten zu unterstützen, wobei eventuelle Zugriffsbeschränkungen für Wettbewerber von Siemens eingehalten werden müssen. Gastnutzer gelten nach Maßgabe des Rahmenvertrags als Berechtigte Nutzer, werden jedoch nicht auf die begrenzte Anzahl von Berechtigten Nutzern angerechnet, die im Einzelvertrag für das entsprechende Abonnement festgelegt ist. In jedem Fall muss jeder Nutzer ein eindeutig identifizierbarer Berechtigter Nutzer sein, der namentlich genannt wird. Der Kunde kann die Berechtigung zum Zugriff und zur Nutzung der Cloud-Dienste ein (1) Mal pro Monat von einem Berechtigten Nutzer auf einen anderen Berechtigten Nutzer innerhalb derselben Berechtigungskategorie übertragen. Für die Nutzung der Cloud-Dienste durch den Kunden gelten gegebenenfalls weitere Nutzungseinschränkungen, die technisch über die Einstellungen der Cloud-Dienste erzwungen werden können.
- 3.2 **SLAs (Service Level Agreements).** Der technische Support von Siemens für Cloud-Dienste und die jeweils anwendbaren Service-Level werden durch das *“Cloud Support and Service Level Framework”* geregelt, das mittels Verweis hierin aufgenommen wird und unter <https://www.siemens.com/sw-terms/sla> abrufbar ist. Technischer Support und die entsprechenden Service-Level gelten nicht für Cloud-Dienste, die in Verbindung mit Software verwendet werden, für die keine Pflege- oder Supportservices mehr bereitgestellt werden.
- 3.3 **Änderung der Cloud-Dienstvereinbarung.** Cloud-Dienste können von Siemens von Zeit zu Zeit geändert, eingestellt oder ersetzt werden. Siemens wird während einer Abonnementlaufzeit keine wesentlichen Leistungsmerkmale oder Funktionalitäten der Cloud-Dienste verschlechtern oder die Cloud-Dienste einstellen, ohne Ersatz-Cloud-Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um (i) neuen rechtlichen Anforderungen, (ii) von Siemens' Anbietern oder Subunternehmern auferlegten Änderungen (z. B. der Beendigung der Beziehung von Siemens mit einem Anbieter von Software oder Services, die für die Erbringung der Cloud-Dienste erforderlich sind) oder (iii) Sicherheitsrisiken, die nicht in wirtschaftlich angemessener Weise gelöst werden können, Rechnung zu tragen. Siemens wird den Kunden von einer solchen wesentlichen Verschlechterung oder Einstellung der Cloud-Dienste so schnell wie möglich in Kenntnis setzen, wobei der Kunde den Einzelvertrag für das betreffende Angebot durch schriftliche Mitteilung an Siemens aufkündigen kann. Dabei muss dieses Kündigungsrecht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Kunden über die Verschlechterung oder Einstellung in Anspruch genommen werden. Im Falle einer solchen Kündigung oder Einstellung der Cloud-Dienste wird Siemens etwaige im Voraus gezahlte Entgelte für das jeweilige Angebot anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für dieses Angebot erstatten.
- 3.4 **Nutzung von Messaging-Diensten.** Der Kunde kann Cloud-Dienste nutzen, um E-Mails oder andere Nachrichten an Nutzer und Dritte zu senden. Der Kunde ist für solche Nachrichten und deren Inhalt allein verantwortlich. Nachrichten können von Zielservern und aus anderen Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, blockiert, verzögert oder an der Zustellung gehindert werden, und es kann nicht garantiert werden, dass Benachrichtigungen ihr beabsichtigtes Ziel innerhalb einer bestimmten Frist erreichen.
- 3.5 **Außerhalb des Leistungsangebots.** Cloud-Dienste schließen Inhalte Dritter ausdrücklich aus, auch wenn diese Inhalte Dritter mit den Cloud-Diensten interagieren, auf oder von den Cloud-Diensten aus abgerufen werden können oder auf einem von Siemens oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder Geschäftspartner bereitgestellten Online-Marktplatz angeboten werden. Jegliche vertragliche Beziehung in Bezug auf Inhalte Dritter kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande und kann durch gesonderte Bedingungen geregelt werden, die von Siemens mit den Inhalten Dritter oder als Teil davon zur Verfügung gestellt werden. Siemens übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte Dritter oder für die Nutzung solcher Inhalte durch den Kunden. Von den Cloud-Diensten ausgeschlossen sind insbesondere auch (i) der Zugang zum Internet oder einem anderen Netzwerk, (ii) eine geeignete Konnektivität oder andere Ressourcen, die für den Zugriff auf die Cloud-Dienste oder deren Nutzung erforderlich sind, und (iii) die

Übertragung von Inhalten zum und vom Ausgang des Weitverkehrsnetzes der von Siemens zur Erbringung der Cloud-Dienste genutzten Rechenzentren.

- 3.6 **Acceptable Use Policy; Schadloshaltung.** Der Kunde wird die AUP einhalten und sicherstellen, dass alle Nutzer diese einhalten. Der Kunde stellt Siemens, seine verbundenen Unternehmen, seine Subunternehmer und deren Vertreter von allen Ansprüchen Dritter, Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) frei, die in irgendeiner Weise mit (i) einer Verletzung der AUP durch den Kunden oder einen Nutzer, (ii) einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder von Rechten Dritter durch die Nutzung eines Angebots durch den Kunden oder einen Nutzer, oder (iii) Kundeninhalten zusammenhängen.
- 3.7 **Eigentum und Nutzung von Kundeninhalten.** Siemens erwirbt durch die Vereinbarung kein Eigentum an den Kundeninhalten. Siemens und seine Unterauftragnehmer werden die Kundeninhalte nur für die Zwecke der Bereitstellung der Angebote verwenden, bzw. in der durch die Vereinbarung oder von den Parteien anderweitig vereinbarten Form. Der Kunde ist verantwortlich für den Inhalt, die Verwaltung, die Übertragung, die Nutzung, die Genauigkeit und die Qualität der Kundeninhalte sowie für die Mittel, mit denen der Kunde diese Kundeninhalte erwirbt. Siemens empfiehlt dem Kunden, den geografischen Bereich zu bestätigen, in dem die Kundeninhalte gespeichert werden. Dieser kann sich außerhalb des Landes befinden, in dem der Kunde ansässig ist. Der Kunde stellt sicher, dass die Kundeninhalte wie in der Vereinbarung vorgesehen verarbeitet und genutzt werden können, ohne die Rechte Dritter oder Gesetze oder Vorschriften zu verletzen.
- 3.8 **Schutz von Kundeninhalten.** Die Cloud-Dienste werden unter Verwendung von Prozessen und Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt, die die Integrität und Vertraulichkeit der Kundeninhalte schützen sollen. Der Kunde bleibt dafür verantwortlich, angemessene Schritte zum Schutz, zur Löschung und zum Wiederauffinden von Kundeninhalten zu unternehmen, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien. Einige Cloud-Dienste können Funktionen bereitstellen, die es dem Kunden ermöglichen, Kundeninhalte mit Dritten zu teilen oder durch die Nutzung bestimmter Cloud-Dienste öffentlich zu machen. Wenn der Kunde sich für die Nutzung solcher Funktionen entscheidet, können Kundeninhalte von Dritten, denen der Kunde einen solchen Zugang gewährt oder mit denen er solche Kundeninhalte teilt, aufgerufen, genutzt und weitergegeben werden. Die Entscheidung des Kunden, solche Funktionen zu nutzen, liegt in seinem alleinigen Ermessen und Risiko.

4. DATEN

- 4.1 **Sicherheit und Datenschutz.** Jede Partei wird die geltenden Datenschutzgesetze, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus der Vereinbarung einhalten. Sofern Siemens als Auftragsverarbeiter der vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auftritt, gelten die Datenschutzbestimmungen, unter <https://www.siemens.com/dpt/sw>, einschließlich der dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, für die Nutzung des jeweiligen Angebots und werden durch Verweis in diese einbezogen.
- 4.2 **Systeminformationen.** Siemens und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Unterauftragnehmer sind berechtigt, Informationen, Statistiken und Messdaten über die Nutzung, den Betrieb, den Support und die Wartung der Angebote oder von Kundeninhalten (zusammenfassend „Systeminformationen“) zu sammeln und abzuleiten sowie Systeminformationen zur Unterstützung, Pflege, Überwachung, zum Betrieb, zur Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer Produkte und Services oder zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verwenden. Dies setzt voraus, dass alle von Kundeninhalten abgeleiteten Systeminformationen mit anderen Informationen zusammengefasst werden, sodass die ursprünglichen Kundeninhalte nicht identifizierbar sind. Siemens darf Systeminformationen an einen von Siemens autorisierten Solution Partner nur in dem Umfang weitergeben, der für diesen Partner zur Erfüllung seiner Supportverpflichtungen gegenüber dem Kunden angemessen ist.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

- 5.1 **Gewährleistung.** Siemens gewährleistet, dass die Cloud-Dienste im Wesentlichen die in der Dokumentation beschriebenen wesentlichen Eigenschaften und Funktionen bereitstellen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, wird Siemens als einzige und ausschließliche Abhilfe für eine Verletzung dieser Gewährleistung nach eigener Wahl (i) die nicht-konformen Cloud-Dienste mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand so wiederherstellen, dass sie dieser Gewährleistung entsprechen, oder (ii) falls eine solche Wiederherstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, den Einzelvertrag für das nicht-konforme Angebot kündigen und etwaige im Voraus gezahlte Entgelte für dieses Angebot anteilig für die verbleibende Laufzeit des Abonnements für dieses Angebot erstatten. Die Gewährleistung für Cloud-Dienste gilt nicht für (a) Previews und kostenlose Angebote sowie (b) Vorkommnisse, Probleme oder Defekte, die sich aus Kundeninhalten, Inhalten Dritter oder der Nutzung von Cloud-Diensten ergeben, die nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung stehen. Die im Rahmenvertrag angegebene Softwaregarantie gilt für die im Angebot enthaltene Software, unter der Voraussetzung, dass die Kundenrückzahlung, falls Siemens die Rückgabe der Software als Abhilfe für einen gültigen Softwaregarantieanspruch verlangt, etwaige im Voraus gezahlte Entgelte für das jeweilige Angebot anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für dieses Angebot enthält.
- 5.2 **Gewährleistungsausschluss.** Siemens übernimmt nur die in der Vereinbarung ausdrücklich genannten begrenzten Gewährleistungen und schließt alle sonstigen Gewährleistungen aus, insbesondere stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck. Siemens übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass (i) gemeldete Fehler behoben oder Supportanfragen so gelöst werden, dass sie den Anforderungen des Kunden entsprechen, (ii) die Angebote oder Inhalte Dritter ununterbrochen, fehlerfrei, ausfallsicher, fehlertolerant oder frei von schädlichen Bestandteilen sind, oder (iii) Inhalte, einschließlich der Inhalte des Kunden und der Inhalte Dritter, sicher sind oder nicht anderweitig verloren gehen oder beschädigt werden. Zusagen über Angebote oder Eigenschaften oder Funktionalitäten in jeglicher Kommunikation mit dem Kunden stellen technische Informationen und keine Gewährleistung oder Garantie dar.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Eignung jedes Angebots für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung zu beurteilen und das Angebot auszuwählen, das erforderlich ist, um die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen sowie die Nutzung des Angebots zu sichern. Durch die Nutzung des Angebots bestätigt der Kunde, dass das Angebot die Anforderungen des Kunden erfüllt, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zu ermöglichen. Der Kunde wird auf eigene Kosten alle Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen von Anbietern von Software und Dienstleistungen einholen, die vom Kunden in Verbindung mit einem Angebot genutzt werden und

für eine solche Nutzung erforderlich sind. Der Kunde bestätigt, dass Einzelverträge nicht von zukünftigen Merkmalen oder Funktionen des Angebots abhängig sind.

6. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Die Haftungsbeschränkungen und Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach Maßgabe des Rahmenvertrags gelten für Angebote, die Siemens gemäß der Vereinbarung bereitstellt. Ohne Einschränkung des Vorstehenden beschränkt sich die gesamte Haftung von Siemens und seinen verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen leitenden Mitarbeitern, Geschäftsführern, Lizenzgebern, Unterauftragnehmern und Vertretern in Bezug auf jegliches Angebot auf die an Siemens während des Zeitraums von 12 Monaten, der dem ersten anspruchsbegründenden Ereignis unmittelbar vorausgeht, gezahlten Entgelte für das Angebot, das die Haftung ausgelöst hat. Dies gilt unabhängig von der Art des der Forderung, gleichgültig, ob diese auf einem Vertrag, einem Gesetz, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder einer anderen Grundlage beruht. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht unzulässig ist.

7. ERNEUERUNG, AUSSETZUNG, KÜNDIGUNG

7.1 **Abonnement und Verlängerungen.** Sofern im Einzelvertrag angegeben oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich oder in einem von Siemens zur Verfügung gestellten elektronischen System vereinbart, verlängert sich die Abonnementlaufzeit für das jeweilige kostenpflichtige Angebot automatisch um weitere Abonnementlaufzeiten, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen mindestens 60 Tage vor Ablauf der dann laufenden Abonnementlaufzeit mit, dass sie sich gegen eine Verlängerung entschieden hat. Jede verlängerte Abonnementlaufzeit hat die gleiche Länge wie die vorangegangene Laufzeit oder 12 Monate, je nachdem, welcher Wert größer ist. Der Rahmenvertrag einschließlich der Änderungen und Ergänzungen durch den jeweils aktuellen XaaS-Zusatz (oder entsprechende Nachfolgebedingungen), abrufbar unter <https://www.siemens.com/sw-terms/xaas-amendment>, gelten für die folgende Abonnementlaufzeit anstelle der Vereinbarung. Die Gebühren während einer verlängerten Abonnementlaufzeit sind die gleichen wie während der vorangegangenen Abonnementlaufzeit, es sei denn, (i) Siemens informiert den Kunden mindestens 90 Tage vor dem Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit über abweichende zukünftige Gebühren oder aber (ii) die Gebühren für die verlängerte(n) Abonnementlaufzeit(en) sind im Einzelvertrag angegeben.

7.2 **Aussetzung.** Siemens ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder eines Nutzers zu den Angeboten und deren Nutzung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder einzuschränken, wenn Siemens nach billigem Ermessen feststellt, dass die Nutzung des Angebots ein Sicherheitsrisiko für das Angebot, Siemens oder einen Dritten darstellt oder Siemens oder einen Dritten einer Haftung aussetzt, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begeht oder wenn einer der Umstände eintritt, die Siemens zur sofortigen Kündigung nach Ziffer 7.3 berechtigen. Die Aussetzung oder Beschränkung kann zusätzlich zu allen anderen Rechten erfolgen, die Siemens nach der Vereinbarung zustehen, sie entbindet den Kunden aber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und wird dann aufgehoben, wenn der Grund für die Aussetzung oder Beschränkung nicht mehr besteht.

7.3 **Vertragskündigung.** Keine Partei wird einen Einzelvertrag während der geltenden Abonnementlaufzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Jede Partei kann einen Einzelvertrag für ein bestimmtes auf der Abonnementlaufzeit basierendes Angebot mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die Verletzung angegeben ist, nicht behoben wird. Eine solche Kündigung ist nur in Bezug auf das von dem wesentlichen Verstoß betroffene Angebot wirksam. Siemens ist berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge oder die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde Siemens-Software unbefugt installiert oder benutzt, wenn der Kunde Konkurs anmeldet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt, wenn der Kunde gegen die Abschnitte 2, 3.6, oder 8 verstößt, wenn er gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen und Abtretungseinschränkungen des Rahmenvertrags verstößt, oder um geltendem Recht oder den Anfragen von Regierungsbehörden nachzukommen.

7.4 **Wirkung des Ablaufs oder der Kündigung.** Mit Ablauf der jeweiligen Abonnementlaufzeit oder der Beendigung eines Einzelvertrags für ein oder mehrere Angebote oder der Vereinbarung aus irgendeinem Grund enden automatisch die Rechte des Kunden, auf das/die betroffene(n) Angebot(e) zuzugreifen, diese(s) zu nutzen oder in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird die Nutzung der betroffenen Angebote unverzüglich einstellen, alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Software und sonstige vertrauliche Informationen von Siemens, die sich auf diese Angebote beziehen, entfernen und vernichten und Siemens darüber schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde kann Kundeninhalte, die zum Download zur Verfügung stehen, für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf oder Kündigung abrufen, vorausgesetzt, der Kunde hält diese Vereinbarung ein und entrichtet alle anfallenden Gebühren. Nach Ablauf dieser Frist können alle Kundeninhalte gelöscht werden. Die Kündigung der Vereinbarung, eines im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstes oder einer Lizenz entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die in einem Einzelvertrag aufgeführten Gesamtgebühren zu entrichten, die sofort nach Kündigung der Vereinbarung fällig und zahlbar werden. Im Falle einer Kündigung des Kunden wegen eines wesentlichen Verstoßes von Siemens gemäß Ziffer 7.3 wird Siemens einen angemessenen Teil der im Voraus gezahlten Gebühren anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für das/die betroffene(n) Angebot(e) erstatten. Die Abschnitte 2.3, 2.4, 2.6, 3.6, 4.2, 5.2, 6, 7.4, 8 und 9 überdauern die Beendigung der Vereinbarung sowie sämtlicher anderer Bestimmungen des Rahmenvertrags, die den Hinweis enthalten, dass sie die Beendigung überdauern.

8. EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLLEN UND SANKTIONEN

8.1 **Export.** Die Verpflichtungen von Siemens im Rahmen der Vereinbarung setzen voraus, dass der Kunde alle geltenden Export- und Wiederausfuhrkontrollen, Embargos sowie Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetze und -vorschriften einhält, darunter auf jeden Fall diejenigen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union („Exportgesetze“). Der Kunde sichert zu, dass Kundeninhalte keinen Handelsbeschränkungen unterliegen (z. B. Klassifizierung „N“ in der EU und „N“ für ECCN oder „EAR99“ in den USA) und dass jegliche Inhalte der Cloud-Dienste, einschließlich der Kundeninhalte, jeglicher Angebote, die im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellt werden, und jeglicher Derivate davon nicht (i) von einer sanktionierten Person heruntergeladen oder abgerufen werden, (ii) nicht exportiert, reexportiert (einschließlich jeglicher „fiktiver Exporte“), versandt, verteilt, geliefert, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig direkt oder indirekt an eine sanktionierte Person oder anderweitig in einer den Exportgesetzen zuwiderlaufenden Art und Weise übertragen werden, (iii) nicht für einen durch die Exportgesetze verbotenen Zweck verwendet werden oder (iv) nicht für nicht-zivile

Zwecke verwendet werden (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen, jegliche andere Verwendung im Bereich Verteidigung und Militär), sofern nicht durch die Exportgesetze oder entsprechende behördliche Genehmigungen oder Zulassungen erlaubt. Unbeschadet des Vorstehenden sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass (a) er keine Sanktionierte Person ist und (b) er keine Produkte herunterladen oder auf Dienste zugreifen wird, oder Dritten das Herunterladen oder den Zugriff auf Produkte oder Dienste aus Sanktionierten Ländern ermöglichen wird. Der Kunde überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich seine Liste der Nutzer, die Zugriff auf einen Cloud-Dienst haben, und bestätigt, dass keiner dieser Nutzer eine Sanktionierte Person ist und dass alle Nutzer weiterhin in Übereinstimmung mit den Exportgesetzen auf Cloud-Dienste zugreifen können. Siemens kann die notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Exportgesetze durchführen, während sich der Kunde verpflichtet, Siemens auf Anforderung alle notwendigen Informationen umgehend bereitzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dem Nutzer alle Informationen zur Verfügung zu stellen und von ihm einzuholen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden Exportgesetze zu gewährleisten (z. B. geltende Exportlistennummern). „**Sanktioniertes Land**“ bezeichnet ein Land oder Gebiet, das selbst Gegenstand oder Ziel umfassender Handels- oder Wirtschaftssanktionen ist (derzeit Kuba, Iran; Nordkorea, Syrien und die Krim-Region der Ukraine). „**Sanktionierte Person**“, bezeichnet jede Person, (A) die in der vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums (OFAC) geführten Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen (SDN) aufgenommen wurde oder in einer anderen vom US-Handelsministerium oder US-Staatsministerium, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder vom Vereinigten Königreich geführten Liste von Personen, die einer Exportkontrolle unterliegen; (B) die in einem sanktionierten Land tätig, organisiert oder ansässig ist; (C) die Regierung von oder eine Regierung, die für oder im Namen der Regierung von Venezuela oder eines Sanktionierten Landes handelt; oder (D) sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer solcher Personen befindet.

- 8.2 **Offenlegung von Informationen.** Wenn der Kunde Siemens gegenüber Informationen offenlegt, (i) bei denen es sich um “Covered Defense Information” oder “Controlled Unclassified Information” gemäß Definition in Bestimmungen der US-Regierung handelt oder (ii) die Exportgesetzen unterliegen, die eine kontrollierte Datenverarbeitung fordern, wird der Kunde Mitarbeiter von Siemens. vor jeder Offenlegung benachrichtigen und die von Siemens. angegebenen Benachrichtigungstools und -verfahren verwenden.
- 8.3 **Rechtsmittel, Entschädigung.** Für den Fall, dass der Kunde eine der in Abschnitt 8 genannten Bestimmungen nicht einhält oder gegen Exportgesetze im Zusammenhang mit Angeboten oder geistigem Eigentum von Siemens verstößt, hat Siemens das Recht, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung und gemäß US-Recht oder geltendem Recht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ferner wird der Kunde Siemens, ihrenverbundenen Unternehmen, Subunternehmen und Vertretern in Bezug auf Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung der in Abschnitt 8 genannten Bestimmungen, einschließlich der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung von Exportgesetzen, entstehen, freistellen und schadlos halten.
- 8.4 **Recht auf Leistungsverweigerung.** Siemens ist zur Erfüllung der unter die Vereinbarung fallenden Leistungen nicht verpflichtet, wenn dies durch nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollvorschriften oder Embargos oder andere Sanktionen, insbesondere Embargos oder andere Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten verhängt werden, verhindert wird.
9. **MITTEILUNGEN.** Siemens kann demKunden unter der Vereinbarung Mitteilungen zusenden, indem es (i) eine Benachrichtigung auf den Cloud-Diensten oder auf dem administrativen Nutzerkonto, das der Kunde bei Siemens zur Verwaltung von Abonnements für Angebote unterhält („**Subscription Console**“), (ii) durch Versand einer E-Mail oder sonstigen Textnachricht an die Adresse oder Kontaktnummer, die der Kunde für den geschäftlichen Kontakt angegeben hat oder die mit der Subscription Console verbunden ist, oder (iii) durch Versenden einer E-Mail an die betroffenen Nutzer. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Cloud-Dienste und die Subscription Console regelmäßig zu besuchen und Siemens stets aktuelle E-Mail-Adressen von Kundenvertretern mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder scheitert die Zustellung einer Mitteilung an den Kunden an technischen Problemen im Zusammenhang mit Geräten oder Dienstleistungen, die im Einflussbereich des Kunden oder seiner Subunternehmer liegen, gelten Mitteilungen drei Tage nach dem Datum der Mitteilung als dem Kunden zugegangen. Ungeachtet des Vorstehenden werden Mitteilungen über Forderungen oder Streitigkeiten immer an die in dem jeweiligen Einzelvertrag angegebene Adresse der Partei gesendet. Eine Vertragspartei kann ihre Adresse für den Empfang von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.